



## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte der S.u.A. Martin GmbH & Co.KG mit dem Sitz in Rietheim-Weilheim**

*(Stand: Juli 2018)*

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der S.u.A. Martin GmbH & Co.KG („**Martin**“) gegenüber den in Abs. 1.2 genannten Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte („**Lieferbedingungen**“), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Martin diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem ausländischen öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.3 Gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte“ von Martin.

### **2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt**

Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Martin zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden, Zusagen sowie Änderungen bestätigter Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Martin.



### **3. Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen, Änderungsvorbehalt**

- 3.1 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von Martin überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Martin behält sich an den dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Kostenvoranschlägen und Mustern alle gegebenenfalls bestehenden Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.
- 3.3 Martin behält sich Materialänderungen vor, soweit dadurch die vereinbarte Funktion und optische Erscheinung nicht verändert wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

### **4. Liefer- und Leistungsfristen und -termine**

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von Martin ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 4.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.
- 4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.3) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine. Bei



Lieferverzögerungen, die Martin zu vertreten hat, haftet Martin nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang.

- 4.4 Die Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich – auch während eines Verzugs – bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Martin liegenden und von Martin nicht zu vertretenden Ereignissen wie höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe um die Dauer der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt Martin dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die Martin nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 4.5 Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, ist Martin berechtigt, dem Kunden sämtliche, durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von Martin werden Lagerkosten in Höhe von 2% des Warenverkaufswertes pro Monat berechnet.

## **5. Lieferumfang, Versand, Gefahrübergang, Transportversicherung**

- 5.1 Martin kann aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.2 Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen Martin und dem Kunden vereinbarten Lieferklauseln, die nach der jeweils aktuellen Fassung der Incoterms auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets EXW gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms am Sitz von Martin. Wird die Ware zum Kunden befördert, geschieht dies auf Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart und des Versandweges liegt im freien Ermessen von Martin.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware diesem zur Verfügung gestellt worden ist. Wird



die Ware zum Kunden befördert, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der erste Beförderer die Ware entgegennimmt. Verzögert sich die Beförderung der Ware in Folge von Umständen, die Martin nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

- 5.4 Die Eindeckung einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden. Im Schadenfalle tritt Martin die Ansprüche aus der Versicherung an den Kunden Zug um Zug gegen Erbringung der vertraglichen Leistung des Kunden (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) ab.

## **6. Preise**

Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW) zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von Martin genannt ist.

## **7. Zahlungsbedingungen, Kreditwürdigkeit des Kunden**

- 7.1 Rechnungen von Martin sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Martin über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).
- 7.2 Martin ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder – leistungen im Sinne der Ziff. 5.3 Teilrechnungen zu erstellen.
- 7.3 Sofern für den Kunden keine Kreditversicherung zu erlangen ist, ist Martin berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
- 7.4 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von Martin als Zahlungsmittel entgegengenommen. In diesen Fällen gilt die Zahlung erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem angegebenen



Konto von Martin als erfolgt. Sämtliche mit der Bezahlung durch Wechsel oder Scheck entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

- 7.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.6 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Martin unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 7% p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 7.7 Werden Martin nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung des Zahlungsanspruches von Martin aus dem Vertrag besteht, ist Martin berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen nur dann auszuführen, wenn der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung leistet und der Kunde etwaige andere fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, beglichen hat. Ferner ist Martin berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, sofern der Kunde die vorstehenden Leistungen nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erbringt.
- 7.8 Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei Martin eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

## **8. Untersuchungspflicht, Mangelhaftigkeit, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln**

- 8.1 Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung an den Kunden zu untersuchen und etwaige bei Ablieferung der Liefergegenstände erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, Martin schriftlich anzuzeigen und dabei die Art des Mangels genau zu bezeichnen. Verdeckte Mängel hat der Kunde Martin innerhalb einer Frist von



einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls verliert der Kunde in Bezug auf diese Mängel seine Mängelansprüche und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Kunde für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Für die Einhaltung der vorgenannten Wochenfristen genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelanzeige durch den Kunden, sofern die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige Martin auch tatsächlich zugegangen ist.

- 8.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, liegt ein Mangel nicht schon dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht den im Bestimmungsland gültigen technischen und sonstigen Normen entspricht oder wenn der Liefergegenstand sich nicht für Zwecke eignet, für die vergleichbare Ware gewöhnlich verwendet wird. Abweichungen einzelner Lieferteile in Oberfläche, Struktur und Farbe stellen, soweit sie produktionstechnisch bedingt und zumutbar sind, ebenfalls keinen Mangel dar.
- 8.3 Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Kunde Martin die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 8.4 Im Falle einer Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes ist Martin berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
- 8.5 Soweit die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird, kann der Kunde Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 8.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes anstelle der Kaufpreisminderung gemäß Ziff. 8.5 vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Mangel stellt eine wesentliche Pflichtverletzung dar. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen betragen muss, die Vertragswidrigkeit beseitigt wird.



- 8.7 Die Rechte des Kunden bei Mängeln des Liefergegenstandes verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden.

## **9. Haftung, Schadensersatz**

- 9.1 Martin haftet dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz - insbesondere für Vermögensfolgeschäden wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung oder Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes - nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 9.2 Vorbehaltlich der Regelung von Ziff. 9.3 haftet Martin nach den gesetzlichen und vertraglich nicht abänderbaren Produkthaftungsregeln.
- 9.3 Falls Martin von einem Dritten, der den Liefergegenstand vom Kunden oder über einen oder mehrere Zwischenverkäufer in der Absatzkette erworben hat, wegen eines angeblichen Produktfehlers des Liefergegenstandes nach den Bestimmungen eines ausländischen Rechtes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, Martin im Innenverhältnis von sämtlichen gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen des Dritten freizustellen, soweit der Liefergegenstand den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen technischen und sonstigen Normen im Hinblick auf die Produktsicherheit entsprochen und somit im Verhältnis zum Kunden keine Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes vorgelegen hat.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Sinne von Ziff. 7.1 das Eigentum von Martin.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes gemäß Ziff. 10.1 bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Kunden) anerkannten, funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.



## 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Freiburg im Breisgau (Bundesrepublik Deutschland). Abweichend von Satz 1 sind wir jedoch berechtigt, den Käufer auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.
- 11.2 Für diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt das Recht der Schweiz unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der Lieferbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 12.2 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.